

# Statuten

*FachFrauen*

*Umwelt*

---

## **Statuten**

genehmigt durch die  
Generalversammlung (GV)  
vom 10. Mai 1989

Änderungen  
beschlossen durch die  
GV vom 17. Dezember 1991

*FachFrauen*  
*Umwelt*

---

## **I. NAME UND SITZ**

Fachfrauen Umwelt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

## **II. ZWECK UND AKTIVITÄTEN**

### **1. Zweck**

Zwecke des Vereins Fachfrauen Umwelt sind die berufliche Förderung seiner Aktivmitglieder und die Verbreitung sowie praktische Umsetzung ökologischen Gedankengutes.

Ziel der beruflichen Förderung ist es,

- ein Netzwerk zum Austausch von Informationen und zur Unterstützung der im Bereich Ökologie tätigen Frauen auf- und auszubauen
- kooperative und wirksame Arbeitsmethoden und Arbeitsformen zu erarbeiten und zu vermitteln
- die Qualität der Arbeitsplätze von Frauen im Bereich Ökologie zu verbessern und die beruflichen Interessen der Aktivmitglieder wahrzunehmen
- die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder zu erweitern, wobei auf die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse von Frauen besonderes Gewicht zu legen ist.

Ökologisches Denken soll in der breiten Öffentlichkeit sowie in Verwaltung und Politik verstärkt werden.

### **2. Aktivitäten**

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe insbesondere

- Foren schaffen für den periodischen Kontakt und Austausch unter den Mitgliedern
- Arbeitsgruppen und Kurse für Mitglieder organisieren

öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Tagungen durchführen

- Dokumentationen zu ökologischen Projekten und über die Arbeitssituation im Bereich Ökologie aufbauen
- zur Verbesserung der Arbeitssituation zweckmässige Massnahmen ergreifen und namentlich die Rechte seiner Mitglieder nach aussen und falls nötig mit juristischen Schritten vertreten
- Informationen für die Mitglieder und / oder Veröffentlichungen für ein weiteres Publikum publizieren
- zu ökologischen Themen Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Stellungnahmen zu politischen Vorlagen von ökologischer Bedeutung abgeben.

Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit verwandten Zielen, namentlich zu Berufsverbänden und Umweltschutzorganisationen.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **1. Kategorien**

Der Verein Fachfrauen Umwelt hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können Frauen werden, die sich beruflich mit Fragen der Ökologie befassen oder die im Bereich der Ökologie eine Ausbildung absolviert haben beziehungsweise machen.

Andere natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder sein, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne der Ziele des Vereins Fachfrauen Umwelt besondere Verdienste

erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, denen die Rechte als Aktivmitglieder zustehen, während sie keine Mitgliederbeiträge bezahlen.

## **2. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung für den Verein Fachfrauen Umwelt erfolgt schriftlich, für Aktivmitglieder unter Angabe von Ausbildung oder Beruf.

Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist ein Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

## **3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags auch nach Mahnung. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder das Vereinsinteresse dies erfordert; dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

## **4. Mitgliedschaftsrechte**

Das Stimmrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu.

Fördermitglieder haben das gleiche Recht auf Information über die Aktivitäten des Vereins wie Aktivmitglieder.

## IV. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und von zwei Personen, die die Rechnung prüfen
- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrags
- die Abnahme der Protokolle der Mitgliederversammlung
- die Änderung der Statuten
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein und Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand, von Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden
- Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
- die Auflösung des Vereins

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Datum zwei Monate zum Voraus bekannt gegeben wird. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn 1/3 des Vorstandes oder 1/ 10 aller Aktivmitglieder dies verlangen.

Mitgliederversammlungen sind 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Anträge auf eine Änderung der Statuten sind gleichzeitig im Wortlaut vorzulegen; die übrigen Anträge und Unterlagen müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt sein. An der Mitgliederversammlung kann die Traktandenliste mit einem 2/3-Mehr erweitert werden, ausser betreffend Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Traktandums sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

Soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung Abstimmungen mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

## **2. Urabstimmungen**

Auf Antrag des Vorstandes oder von Arbeitsgruppen können Geschäfte der Mitgliederversammlung, namentlich Stellungnahmen zu politischen Vorlagen, auch durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmenden erforderlich. Für die Meinungsäußerung zu solchen Stellungnahmen ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage Zeit einzuräumen.

## **3. Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins Fachfrauen Umwelt und ist für alle Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ zustehen. Er vertritt die Fachfrauen Umwelt nach aussen.

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Aktivmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden; er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt.

Durch Beschluss des Vorstandes können sich Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen bis zu einem halben Jahr beurlauben lassen, sofern noch mindestens fünf Mitglieder weiter im Vorstand mitwirken. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ändert sich entsprechend.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin einberufen. Ordentliche Sitzungen finden in einem jährlich zu bestimmenden Rhythmus statt; zwei Vor-

standsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen, die innert 30 Tagen durchzuführen ist. Die Sitzungen des Vorstands sind für alle Aktivmitglieder offen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein Fachfrauen Umwelt führen die Mitglieder des Vorstands je zu zweit.

#### **4. Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt werden. Sie können neben Aktivmitgliedern des Vereins Fachfrauen Umwelt auch Fördermitgliedern und weiteren Personen geöffnet werden.

Arbeitsgruppen, in denen kein Vorstandsmitglied aktiv ist, erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit jährlich Bericht.

#### **5. Geschäftsstelle**

Der Vorstand bestimmt die vom Vereinssekretariat wahrzunehmenden administrativen und Dienstleistungsaufgaben.

Ist die Geschäftsleiterin nicht Mitglied des Vorstands, kann ihr vom Vorstand die Kollektivunterschriftsberechtigung wie einem Vorstandsmitglied erteilt werden.

### **V. FINANZEN UND HAFTUNG**

#### **1. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der festen Jahresbeiträge für Aktiv- und Fördermitglieder; sie können nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft werden.

#### **2. Weitere Mittel**

Für Kurse, Tagungen und ähnliches können Teilnehmerbeiträge erhoben und Publikationen sowie aufwendige besondere Dienst-

leistungen gegen Entgelt angeboten werden. Der Vorstand beschliesst das Nähere.

Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, verwandten Organisationen, der öffentlichen Hand usw. können zweckgebunden oder zur freien Verwendung entgegengenommen werden.

### **3. Auslagenersatz**

Im Interesse des Vereins gemachte Auslagen wie Reisespesen, Porti, Anschaffungen sowie Sekretariatsarbeiten, Tagungsvorbereitungen und ähnliches werden im Rahmen der Entscheide der Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes ersetzt.

### **4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **5. Haftung**

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Verbands über ihre statutarische Beitragspflicht hinaus besteht nicht.

## **VI. AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins Fachfrauen Umwelt kann durch die Mitgliederversammlung oder durch Urabstimmung mit einem Mehr von 2/3 beschlossen werden.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht auf eine gleichzeitig zu bestimmende zielverwandte Organisation über.